



VKF Anerkennung Nr. 24900

Inhaber /-in

FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in

FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

FST PENDELTÜRE RA TÜRE 68 VERGLAST 1 FLG. EI30

Beschreibung

Pendeltüre aus Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=2309mm, Amax=2.51m2), stumpf, Dichtung ROKU STRIP L110, Holzzarge

Anwendung

EI 30
Bgepr=1250mm, Hgepr=2500mm, minimales Öffnungsmoment: 93Nm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '10020108-1' (07.06.2011); ift, Rosenheim: Gutachterliche Stellungnahme '13-000157-PR01 (GAS-C04-01-de-03)' (20.09.2013); IBS, Linz: Schreiben '13111309' (13.11.2013); BFH AHB, Abteilung F+E, Biel: Prüfbericht '7689-PB-02' (16.07.2008), Gutachterliche Stellungnahme '9163-PB-02' (16.09.2013)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2023

Ausstellungsdatum

13.09.2018

Ersetzt Dokument vom

11.12.2013

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Pendeltüren

- Abweichend zur Norm ist eine Grössenzunahme nicht zulässig
- Eine Grössenverminderung ist möglich, insofern das minimale Öffnungsmoment eingehalten wird.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzmassen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmassen (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden. $B_{min}=816mm$, $H_{min}=1731mm$ oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmassen jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 80mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme ift Rosenheim, Nr. 13-000157-PR01 (GAS-C04-01-de-03) vom 20.09.2013

- Vertikaler Zusammenschluss mit Trennwand Feuerschutzteam VKF Nr. 19161 / 20364 / 20365 / 20366 / 19162 / 21800 / 21815 / 19163
- Portallösung: Seitenteile gemäss VKF Nr. 19161 / 20364 / 20365 / 20366 / 19162 / 21800 / 21815 / 19163
Bmax=625mm
- Holzzarge aus Eiche: Dmin=68mm
Holzzarge aus anderen Holzarten: Dmin=68mm
- Abdeckung mit Stahlblech (2mm): Einfallenschloss
- Verglasung
FIRESWISS FOAM 30-15 / 30-160 (15 / 16mm, Lmax=2338mm, Amax=2.58m2)
FIRESWISS FOAM 30-19 / 30-200 (19 / 20mm, Lmax=2338mm, Amax=2.58m2)
PYRANOVA 30 S2.0 (15mm, Lmax=2338mm, Amax=2.58m2)
PROMAGLAS TYP 1-0 (17mm, Lmax=2530mm, Amax=2.58m2)
- Füllung im Türflügel
SUPALUX M 19 (20-31mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
SUPALUX M 22 (23-34mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
THERMAX A 19 (20-31mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
PALUSOL SW20-1 (20mm, Lmax=2030mm, Amax=1.99m2)
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4

Gutachterliche Stellungnahme BFH AHB Abteilung F+E, Biel, Nr. 9163-PB-02 vom 16.09.2013

- Einbau LBW nur mit zusätzlicher Holzeinlage
- Variante Bodentürschliesser: DORMA BTS 80F, GEZE TS 550 NV F
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Kapitel 4, Änderung 6.1, 6.2, 7 und 11

Einschränkung

Die Einschränkungen richten sich nach folgendem Dokument:

Anforderungen für den Einsatz von Brandschutzabschlüssen mit Pendelfunktion